

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Stellungnahme der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

1. Allgemeine Bemerkungen & Ausgangslage

Die Schweiz soll bis 2050 bei den Treibhausgasen das Netto-Null-Ziel erreichen. Die damit verbundene Dekarbonisierung führt dazu, dass wir künftig rund 35% mehr Strom brauchen. Und auch die bestehenden Kernkraftwerke müssen dereinst ersetzt werden. Sie tragen heute rund 20% zum schweizerischen Produktionsmix bei. Es gibt also nur eine Devise: Produktionskapazitäten zubauen, insbesondere für Winterstrom! Die FDP beurteilt das vorgelegte Energiegesetz - vorbehaltlich einer praktikablen Umsetzung - grundsätzlich positiv. Das im Jahr 2018 von der FDP bekämpfte und in der Volksabstimmung versenkte Energiegesetz hatte noch sehr stark auf Verbote gesetzt. Die FDP begrüsst, dass der vorgelegte Entwurf nun stärker auf Förderung und Freiwilligkeit setzt. Im Sinne des erwähnten notwendigen Zubaus von Produktionskapazitäten muss der Fokus aber noch stärker auf den Abbau von Hürden gelegt werden.

Die Umsetzung der Massnahmen des Energiegesetzes ist zentral. Für die FDP ist es zwingend, dass zum Zeitpunkt der Beratung der Vorlage die Entwürfe der Verordnung zum Energiegesetz und der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vorliegen. Nur so ist eine zielgerichtete Beratung des Geschäftes in den Kommissionen und im Kantonsrat möglich. Das Vorliegen der Umsetzungsbestimmungen ist für die FDP eine Voraussetzung für ein Eintreten auf das Geschäft im Kantonsrat.

2. Verhältnis zur Planung (S. 8)

-

3. Auswirkungen (S. 8-9)

Die Auswirkungen hängen sehr stark von der konkreten Ausgestaltung der Massnahmen ab. Entsprechend zentral ist, dass die Verordnungsentwürfe - wie erwähnt - rechtzeitig publiziert werden. Die FDP begrüsst, dass die 1-2 zusätzliche Vollzeitstellen nur befristet für den Aufbau der Massnahmen nötig sind.

4. Einzelne Bestimmungen der Vorlage (S. 9-20)

Artikel	Antrag	Begründung
§ 1 Zweck		-
§ 2 Ziele		-
§ 3 Grundsätze	Im einem neuen Absatz 4 ist der Abbau von rechtlichen Hürden für den Zubau von Produktionskapazitäten explizit zu erwähnen.	- Neben der Förderung ist der Abbau von Hürden zentral.
§ 4 Energiekonzept und Koordination	Abs. 1: Umformulieren im Sinne, dass Massnahmen vorgeschlagen statt definiert werden können.	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Energiekonzept wird eine zu hohe Bedeutung beigemessen. Gemäss Abs. 1 sollen auf Basis des Konzeptes sogar Massnahmen definiert werden. abgeleitet. Das geht zu weit. Der Stellenwert des Energiekonzeptes ist daher neu zu definieren und der Regierungsrat soll auf Basis des Konzeptes lediglich Massnahmen vorschlagen können. - Aus Sicht der FDP ist zudem wichtig, dass der Kanton seinen Handlungsspielraum in der Energiepolitik trotz des in Abs. 4 verankerten Harmonisierungsziels ausnutzt.
§ 5 Förderbeiträge		-
§ 6 Information, Beratung, Ausbildung		-
§ 7 Unterstützung kommunale Energieplanung		- Die FDP begrüsst die Vorgehensweise. Zentral ist, dass die Energieplanung nicht im Rahmen der Ortsplanungen erfolgen müssen. Sonst würden diese Verfahren weiter verkompliziert und es ergäbe sich eine neue Welle von Ortsplanungsrevisionen.

<p>§ 8 Energieversorgung in den Gemeinden</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Der Ausschluss von erneuerbaren Energien muss mit dem nötigen Pragmatismus erfolgen. Die Versorgung inkl. „Back-up muss sichergestellt sein.
<p>§ 9 Planung von Wind- und Solaranlagen</p>	<p>Der Kanton hat sein Engagement bei der Planung von Wind- und Solaranlagen auf Projekte mit kantonaler oder regionaler Bedeutung zu beschränken.</p> <p>Es ist zu verankern, dass kantonale Bestimmungen, welche den Zubau mit Solar- und Windanlagen stark einschränken, gelockert werden. So z.B. rechtlichen Vorgaben insb. im Bereich Natur- und Heimatschutz, die eine Realisierung von Solaranlagen auf Gebäuden in der Juraschutzzone stark erschweren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die FDP begrüsst, dass der Kanton geeignete Standorte für Wind- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzone prüft. Bei der Prüfung sollten unbedingt auch die Verhältnisse der Übertragungs- und Verteilnetze einbezogen werden. - Für Freiflächensolaranlagen sind zudem zwingend die Bestimmungen des Mantelerlasses einzuhalten. Die sichere Versorgung mit Lebensmittel darf nicht gefährdet werden. - Mit dem Artikel 9 findet eine Kompetenzverschiebung von den Gemeinden hin zum Kanton statt. Aus Sicht der FDP ist das problematisch. Der Kanton muss sich hier zurückhalten und sich auf Projekte beschränken, die von kantonaler oder mindestens regionaler Bedeutung sind. - Evtl. könnten Runde Tische des Kanton Berns zu Alpin-PV adaptiert werden: Verschiedene Stakeholder (VNB, Schutzorganisation, Projektanten, Behörden, ...) sollen möglichst früh miteinander mögliche Projekte abstimmen, um die Wahrscheinlichkeit von späteren Einsprachen zu senken und die Realisierbarkeit der Anlagen frühzeitig einzuschätzen.
<p>§ 10 Gebäudebereich</p>	<p>Es ist explizit im Gesetz aufzunehmen, dass kantonale Bestimmungen, welche Massnahmen zur Steigerung der Gebäudeeffizienz und der Energienutzung einschränken, gelockert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Neben der Förderung ist der Abbau von kantonalen Hürden elementar.
<p>§ 11 Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte und Biomasse-Heizkraftwerke</p>	<p>Der Kanton soll explizit auch Biogasanlagen und Biogasaufbereitungsanlagen fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Biogasanlagen können einen wichtigen Beitrag leisten zur Energieversorgung. Insb. produzieren diese auch im Winter Energie. - Die verschiedenen Förderinstrumente sind aufeinander abzustimmen und zu koordinieren.

<p>§ 12 Anreizsystem und Förderung von Photovoltaikanlagen</p>	<p>Der Artikel ist technologie-neutral zu formulieren und nicht auf Solarenergie einzuschränken.</p> <p>Neben der Förderung sind kantonale Hürden abzubauen, welche die Realisierung von PV-Anlagen behindern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Neben Solaranlagen können künftig auch andere Technologien, z.B. kleine Windanlagen, einen Beitrag zur Stromversorgung leisten. Daher ist der § 12 technologieoffen zu formulieren. - Neben der Förderung sind auch die Hürden zu beseitigen.
<p>§ 13 Anreizsystem Winterstrom</p>	<p>Es sind auch Anlagen an bestehenden Gebäuden zu fördern.</p> <p>Die Bestimmung, nach der nur Anlagen unterstützt werden, die den erzeugten Strom einspeisen, ist zu streichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Optik der Versorgungssicherheit spielt es keine Rolle, ob die Anlagen auf neuen oder bestehenden Gebäuden sind. Ebenfalls spielt es keine Rolle, ob die Anlage für den Eigenverbrauch oder für die Einspeisung produziert.
<p>§ 14 Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte</p>		<ul style="list-style-type: none"> -
<p>§ 15 Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien</p>		<ul style="list-style-type: none"> -
<p>§ 16 Steuererleichterungen</p>	<p>Steuererleichterungen sind auch für die Massnahmen zur Produktion von erneuerbaren Energien vorzusehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> -
<p>§ 17 Energieanlagen</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Es ist zentral, dass die Anlagen zur Verteilung auch einbezogen werden
<p>§ 18 Biogase und erneuerbare Gase</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Beim importierten Biogas ist sicherzustellen, dass dieses nicht mit Lebensmittel erzeugt wurde. Das ist über Herkunftsnachweise sicherzustellen.

§ 19 Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik		- Auch in diesem Paragrafen ist die konkrete Ausgestaltung elementar. Entsprechend zentral ist, dass die Verordnungsentwürfe bei Beginn der Beratung im Kantonsrat vorliegen.
§ 20 Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen		- Die Vorgaben sollen nicht über die Werte hinausgehen, die im Jahr 2021 abgelehnten CO2-Gesetz vorgesehenen waren. Die konkrete Ausgestaltung ist elementar und ist rechtzeitig vorzulegen.
§ 21 Eigenstromerzeugung bei Neubauten		- Die Beschränkung auf Neubauten ist zwingend! - Auch hier ist die konkrete Ausgestaltung von Art. 21 sehr wichtig. Diese muss zum bei der Verabschiedung der Botschaft auf dem Tisch liegen
§ 22 Brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen		- Es ist zu klären, was passiert, denn der Bund die 50h Beschränkung gemäss lit. b temporär aufhebt. In diesem Fall muss die kantonale Bestimmung wegfallen.
§ 23 Freiluftbäder und Heizungen im Freien	Den Begriff „fest installierte Heizungen“ explizit aufnehmen.	- Wie in den Erläuterungen dargelegt, ist § 23 auf fest installierte Heizungen ausgerichtet. Das muss im Gesetz explizit festgehalten werden.
§ 24 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen		- Es ist wichtig, dass keine Fristen für den Ersatz festgelegt werden. Der Ansatz Ersatz am „end of life-cycle“ ist richtig.
§ 25 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung		-
§ 26 Vorbildfunktion von öffentlichen Bauten		-
§ 27 Grossverbraucher		- Die kann-Formulierung ist richtig

§ 28 Nutzung von Abwärme		-
§ 29 Vorbereitung Grundinstallationen bei Neubauten		- Es ist zu Grundinstallationen verstehen wir Leerrohre und vergleichbare Installationen. Das ist in der Verordnung so festzuhalten.
§ 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen Mehrparteienhäuser	Streichen	- Die Ladeinfrastruktur wird erstellt, wenn es eine Nachfrage gibt. Es braucht keine Förderung. Die vorgeschlagene Einschränkung der Förderung in Mehrparteienhäusern würde zudem zu Abgrenzungsproblemen führen.
§ 31 Auskunftspflicht		-
§ 32 Ausnahmen	Abs 4, lit. c präzisieren im Sinne, dass eine Anlage wirtschaftliche unverhältnismässig ist, wenn diese inkl. der notwendigen Installationen und den Erschliessungskosten nicht innerhalb von beispielsweise 12 Jahren amortisiert werden kann.	- Der Begriff „wirtschaftlich Gründen unverhältnismässig ist zu präzisieren. Das ist im Sinne der Rechtssicherheit wichtig.
§ 33 Ergänzendes Recht	streichen	- Es kann nicht sein, dass der Kanton Empfehlungen und Richtlinien als allgemeinverbindlich erklärt. Damit könnte über die „Hintertür“ massive Eingriffe vorgenommen werden.
§ 34 Zuständigkeiten		-
§ 35 Rechtsschutz		-
§ 36 Strafbestimmungen		- Busse auf 10'000 CHF beschränken analog StGB Art. 106
§ 37 Übergangsrecht		-